

# EDITORIAL

**Liebe Leserin, lieber Leser!**

**E**s sind außergewöhnliche Zeiten. Die Pandemie hat erheblichen Einfluss auf alle Bereiche des täglichen Lebens und stellt uns vor Herausforderungen, die noch am Anfang dieses Jahres kaum vorstellbar gewesen sind. Auch im Bereich des Kindschaftsrechts sind mit Blick auf die bestehenden Risiken einer Ansteckung bei unklarem Krankheitsverlauf einerseits und den Gefahren für ältere bzw. vorbelastete Menschen andererseits sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems immer wieder Abwägungen zu treffen, wie die tägliche Arbeit in der Praxis etwa eines Jugendamtes, des Familiengerichts, des Verfahrensbeistandes, einer Beratungsstelle oder eines Sachverständigen zu gestalten ist. Insoweit sollte einerseits Einigkeit darin bestehen, dass der Kinderschutz ohne Einschränkungen weiter zu gewährleisten ist. Dies gilt vor allem im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die den letztlich auf der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes beruhenden Schutzauftrag ohne Unterbrechungen wahrzunehmen hat. In gleichem Maße gilt dies aber auch für die Familiengerichte. Kinderschutzrechtliche Maßnahmen müssen weiter vorrangig und beschleunigt erlassen werden, wenn dies geboten ist. Unbeschadet dessen müssen im familiengerichtlichen Verfahren neue Wege beschritten werden. Dies ist möglich, ohne dass rechtsstaatliche Bedenken bestünden. Wenn Familiengerichte im Rahmen der gebotenen Abwägung vermehrt einstweilige Anordnungen ohne mündliche Erörterung erlassen – oder ein Einschreiten ablehnen – hält sich dies im gesetzlichen Rahmen. Gleichwohl kann die Anberaumung von Terminen unumgänglich sein. Hier sind kreative Lösungen gefragt, wobei daran zu erinnern ist, dass etwa die persönliche Anhörung eines Elternteils einzeln vorgenommen werden kann. Auch Verfahrensbeistände, Anwaltschaft, Beratungsstellen und Sachverständige stehen derzeit vor massiven Herausforderungen. In gleichem Maße müssen sie im Einzelfall entscheiden, welchen Stellenwert der konkrete Einzelfall hat und ob bzw. inwieweit die Aufgaben, etwa auch durch moderne Kommunikationsmittel, angemessen erfüllt werden können. Andererseits sollte aber auch klar sein, dass kleinliche Elternstreitigkeiten etwa über Detailfragen des Umgangs, sowohl in der Beratung also auch vor den Familiengerichten nach vorgenommener Abwägung mit den Gefahren der Pandemie gegebenenfalls zurückgestellt werden müssen. Wir wissen seit langem, dass solche Konflikte ohnehin für die Kinder unverhältnismäßig belastend sind. Bestehende Umgangsregelungen gelten in der Regel ohne Einschränkungen fort. Begründeten Anlass für neue regelungsbedürftige Konflikte gibt die Pandemie grundsätzlich nicht. Vielleicht hilft der derzeitige Ausnahmezustand streitenden Eltern, die Prioritäten künftig angemessener zu setzen. In dem Bemühen, auch schlechten Situationen positives Abzugewinnen, könnte sich hier vielleicht ein Hoffnungsschimmer ergeben. Die betroffenen Kinder würden es danken.

Bleiben Sie bitte gesund!

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



<b>Aktuelle Notizen</b> .....	<b>163</b>
<b>Aufsätze · Beiträge · Berichte</b> .....	<b>164</b>
<i>Jan Kepert</i>	
<b>Datenschutz und Kinderschutz</b> .....	<b>164</b>
<i>Klaus Menne</i>	
<b>Erziehungsberatung – eine Psychotherapie eigener Art (Teil 2)</b> .....	<b>169</b>
<b>Dokumentation</b> .....	<b>176</b>
<i>Kinderrechtekommission des DFGT</i>	
<b>Kindschaftssachen in Coronazeiten</b> .....	<b>176</b>
<i>Thomas Trenczek, Wolfgang Behlert</i>	
<b>Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen unbegleitete ausländische Jugendliche zur Durchsetzung einer Zuweisungsentscheidung</b> .....	<b>178</b>
<b>Rezension</b> .....	<b>180</b>
<b>Rechtsprechung</b> .....	<b>181</b>
<b>Kein Beschwerderecht von Pflegeeltern bei der Pflegerauswahl</b>	
BGH, Beschluss vom 18.12.2019 – XII ZB 445/18 .....	<b>181</b>
<b>Internationale Zuständigkeit für die Vollstreckung eines Umgangstitels in Irland</b>	
BGH, Beschluss vom 27.11.2019 – XII ZB 311/19 .....	<b>182</b>
<b>Ordnungshaft bei Umgangsverweigerung</b>	
OLG Saarbrücken, Beschluss vom 11.12.2019 – 6 WF 156/19 .....	<b>184</b>
<b>Kindeswohlmaßstab bei einer Einbenennung</b>	
OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.12.2019 – 1 UF 140/19 .....	<b>187</b>
<b>Anspruch des betreuenden Elternteils auf Umgangsregelung</b>	
OLG Koblenz, Beschluss vom 3.6.2019 – 7 UF 234/19 .....	<b>189</b>
<b>Wechselmodell bei einem dreijährigen Kleinkind</b>	
OLG Stuttgart, Beschluss vom 16.3.2019 – 16 UF 4/19 .....	<b>190</b>
<b>Aussetzung eines Umgangsverfahrens wegen Corona-Ansteckungsgefahr</b>	
AG Frankfurt a.M., Beschluss vom 8.4.2020 – 456 F 5080/20 UG .....	<b>193</b>
<b>Garantenpflichtverletzung durch Unterlassen einer Gefährdungseinschätzung</b>	
LG Arnberg, Urteil vom 7.1.2020 – 3 Ns-411 Js 274/16-101/17 .....	<b>194</b>
<b>Verbandsinformation</b> .....	<b>200</b>
<b>Impressum</b> .....	<b>168</b>



**ZKJ – Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe  
herausgegeben in Verbindung mit der  
Bundeskonferenz für Erziehungs-  
beratung e.V.**

*Grundrichtung:* Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

**Mitherausgeber**

Prof. Dr. Stefan Heilmann  
Prof. Siegfried Willutzki  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.  
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

**Kooperationspartner**

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

**Schriftleiter**

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortw.)  
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de  
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de  
Yvonne Gottschalk  
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.  
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

**Bearbeiter des Rechtsprechungsteils**

Zivilrechtlicher Teil  
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.  
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de  
Öffentlich-rechtlicher Teil  
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner  
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin  
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

**Herausgeberbeirat**

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,  
Pullach  
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule  
Mittweida, Mittweida  
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor  
Universitätsklinikum Ulm  
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München  
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-  
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin  
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München  
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart  
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung  
e.V., Fürth  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der  
Technischen Hochschule Köln  
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.  
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main  
Dr. Joseph Salzgeber, München  
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für  
Erziehungsberatung (bke), Fürth  
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-  
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-  
missbrauchs (UBSKM), Berlin  
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin  
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,  
Neuwied  
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und  
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am  
Main